

## Programme mit dem Schwerpunkt Beschäftigungsförderung / lokale Ökonomie in der sozialen Stadt

Integrativ, kooperativ, übergreifend, nachhaltig – mindestens so sollen die Aktivitäten in den Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf sein.

Die LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V., LAG, für die ich als Referent im Sachgebiet Lokale Beschäftigungsförderung tätig bin, vertritt diese Anforderungen an die Arbeit in benachteiligten Quartieren seit ihrer Gründung. Wir beraten seit Mitte der achtziger Jahre Arbeits-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte, die sich aus den Sozialen Brennpunkten in Hessen entwickelt haben.

Wir unterstützen Sozialhilfeträger, kommunale Leitstellen zur Beschäftigungsförderung, Initiativen, Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsträger bei der Ideenfindung, Konzeption und Realisation beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Die Beratung zu Fragen der kommunalen Beschäftigungsförderung erfolgt darüber hinaus auch für das Land Hessen, für die Träger der Wohlfahrtspflege sowie für die Tarifpartner. Daneben ist die Fort- und Weiterbildung der Leitungs- und Mitarbeiterebenen von Beschäftigungsunternehmen der zweite Arbeitsschwerpunkt des Sachgebietes.

Integrativ, kooperativ, übergreifend, nachhaltig – mindestens so also sollen die Aktivitäten in den Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf sein.

Aber: In kaum einem anderen Bereich ist diese Aufgabe so anspruchsvoll, wie bei der Sicherung bestehender und beim Aufbau neuer Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

In meinem Beitrag versuche ich, Ihnen einen kleinen Kompass mit zu geben, damit sie sich im Förderdschungel der Jugendberufshilfe, der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung und der Aktiven Arbeitsmarktpolitik besser zurechtfinden.

Ich konzentriere mich hier zwar darauf, welche Komplementärprogramme auf Bundesebene zum Programm E&C nutzbar sind, dennoch stelle ich Ihnen eingangs den Gesamtkomplex beschäftigungsorientierter Fördermöglichkeiten dar.

Er lässt sich am anschaulichsten auf den vier Ebenen staatlichen Handelns strukturieren: auf den Ebenen der Kommunen, der Länder, des Bundes und der europäischen Ebene.

### Schaubild 1: Komplementärprogramme E&C Beschäftigungsförderung / Lokale Ökonomie

#### 1. Kommune

##### KJHG: § 13 (2)

„(...) können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen“

##### KJHG: § 27 (3)

**BSHG: §§ 18, 19, 20, 25 ff**  
Hilfe zur Arbeit

##### BSHG: § 72

Hilfe in besonderen Lebenslagen

#### 2. Landesprogramme

#### 3. Bundesprogramme

##### SGB III – Arbeitsförderungsgesetz -

##### NEU: JOB-AQTIV

**JUMP – Sofortprogramm gegen Jugendarbeitslosigkeit**

#### 4. EU-/ESF-Förderung

##### GI EQUAL

##### Weitere Gemeinschaftsinitiativen

**Kofinanzierte Landes- und Bundesprogramme**

Wie Ihnen bekannt ist, können und sollen die Städte, die Standorte der Sozialen Stadt sind, und die Träger oder Unternehmen, die sich daran beteiligen, neben dem Bund-Länder-Programm flankierende Förderprogramme nutzen – wie eben auch E&C, um ihre Ziele in den geförderten Quartieren zu erreichen.

Die Mittel des Bund-Länder-Programms sollen vornehmlich zur Finanzierung investiver, städtebaulicher Maßnahmen eingesetzt werden. Andererseits verlangt die konzeptionelle Ausrichtung des Programms aber eine Integration und Kombination von städtebaulichen, wohnungspolitischen, und eben auch nicht-investiven sozial- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Aufwertung der „gefährdeten Stadtteile“. Wir müssen also auf flankierende EU-, Bundes- und Landesprogramme sowie kommunale Instrumente zurückgreifen, wollen wir die Vorhaben erfolgreich realisieren.

Die Förderprogramme, die ich Ihnen kurz vorstelle, stellen naturgemäß nur eine Auswahl dar. Sie sind hier lediglich in ihren Grundzügen darstellbar.

Einige Anmerkungen zu den Kommunen werden Sie mir gestatten, denn spätestens seit Beginn der 90er Jahre ist immer offensichtlicher, dass die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitiken zentrale Handlungsfelder der Kommunen sind. Insofern sind bei der Konzeption von beschäftigungsorientierten Maßnahmen in erster Linie die **kommunalen Handlungsmöglichkeiten** in Kooperation mit den lokalen Bildungs-, Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsträgern sowie der IHK, der Handwerkskammer und dem DGB zu überprüfen und zu optimieren.

Es ist sicher empfehlenswert unter Hinzuziehung der kommunalen Beschäftigungsförderung des Sozialhilfeträgers - angegliedert meist in der Sozialverwaltung, seltener bei der Wirtschaftsförderung als Leitstelle Hilfe zur Arbeit oder Koordinierungsstelle - sowie der zuständigen Arbeitsverwaltung beispielsweise eine **Arbeitsgemeinschaft nach § 95 BSHG** oder eine vergleichbare andere Kooperationsinstitution einzurichten, um die arbeitsmarktpolitische Situation im Stadtteil, aber auch in der Stadt insgesamt mit den beteiligten Akteuren zu analysieren und geeignete kommunale Maßnahmen zu konkretisieren.

Dass Wirtschaftsunternehmen bisher kaum in die Kooperationen von Sozialer Stadt und E&C einbezogen sind, ist gerade für ambitionierte ausbildungs- und beschäftigungsorientierten Ziele zurückhaltend

formuliert, nicht förderlich. Also ist es unabhängig, dass auch die Wirtschaftsförderung, IHKs und Handwerkskammer sowie die Tarifpartner in diesen Abstimmungs- und Steuerungsgremien vertreten sind.

Die Kommune selbst ist im wesentlichen auf das **Instrumentarium nach § 18 ff BSHG** verwiesen, das die Möglichkeiten der Hilfe zur Arbeit regelt.

Bei Maßnahmen, die Jugendliche und junge Menschen betreffen, sind die **§ 13 und § 27 des KJHG** als Grundlage bestimmend.

Die Ausgestaltung dieser Instrumente und die mögliche Hinzuziehung oder Kombination mit Landes-, Bundes- oder EU-Programmen liegt letztlich in der **Verantwortung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, des Sozialhilfeträgers und der kommunalen Beschäftigungsförderung**. Grundsätzlich erfolgt die Finanzierung dieser Maßnahmen, falls nicht andere Programme hinzugezogen werden, aus dem Sozialhaushalt der Stadt oder des Landkreises.

Um so wichtiger ist also die Kombination und die Nutzung weiterer Fördermöglichkeiten.

Aussagen über die **landespolitischen Programme**, die in den Standorten wirksam werden können, werden wir sicher im Anschluß durch die Referentinnen und Referenten und heute nachmittag in den Workshops diskutieren.

Ich gebe Ihnen daher jetzt einen Überblick über die Förderkulisse des Bundes. Folgende **Förderprogramme des Bundes** kommen für beschäftigungswirksame Maßnahmen im Quartier insbesondere in Betracht:

- Die Maßnahmen der Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch III, SGB III) Die neuen Instrumente, die durch das JOB-AQTIV-Gesetz zur Verfügung gestellt werden sowie
- JUMP – Das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit

## Komplementärprogramme E&C Beschäftigungsförderung / Lokale Ökonomie Bundesprogramme

**SGB III: Arbeitsförderungsgesetz**  
[www.arbeitsamt.de](http://www.arbeitsamt.de)

**Bildungsmaßnahmen**  
Berufliche Weiterbildung - §§ 77 - 96  
Berufliche Rehabilitation Behinderter - §§ 97 – 115, 160 – 168  
Berufsausbildung Benachteiligter  
...  
**Beschäftigungsfördernde Maßnahmen**  
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen - §§ 260 – 271; 416  
Strukturanpassungsmaßnahmen - §§ 272 – 279, 415  
...  
**Maßnahmen zur Eingliederung in reguläre Beschäftigung**  
Direkte Hilfen: Eingliederungszuschüsse, Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose ...  
Indirekte Hilfen: Trainingsmaßnahmen, Unterstützung der Beratung und Vermittlung...  
**Freie Förderung – § 10**

### 2. NEU: JOB - AQTIV

**Aktivieren – Qualifizieren – Trainieren – Investieren – Vermitteln**

**JUMP**  
[www.Arbeit-fuer-junge.de](http://www.Arbeit-fuer-junge.de)

**Insgesamt 10 Leistungen, hervorzuheben:**  
**Artikel 2: Förderung von lokalen und regionalen Projekten zur Ausschöpfung und Erhöhung des betrieblichen Lehrstellenangebotes**

### Zum ersten Bereich, den Maßnahmen der Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch III, SGB III)

Bei allen Maßnahmen, insbesondere auch bei FbW, ABM und freier Förderung, ist zu beachten, dass sie als Teil der aktiven Arbeitsförderung im Eingliederungstitel des örtlichen Arbeitsamtes veranschlagt sind und dort beantragt werden müssen. Es liegt im Haushalt und in der Entscheidung des Arbeitsamtes, ob und wie viele Maßnahmen finanziert werden.

Deshalb ist grundsätzlich eine frühzeitige Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung notwendig. Auch dies verweist nochmals auf den richtigen Ansatz der integrierten und koordinierten Vorgehensweise aller Akteure im Prozeß der Stadtteilentwicklung.

Ich schlage ihnen hier, analog zur Strukturierung in den „Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit“ folgende Einteilung der Instrumente der Aktiven Arbeitsmarktpolitik der Bundesanstalt für Arbeit vor:

- Bildungsmaßnahmen
- Beschäftigungsfördernde Maßnahmen
- Maßnahmen zur Eingliederung in reguläre Beschäftigung
- Freie Förderung – § 10

Bei den **Bildungsmaßnahmen** ist hervorzuheben die

#### **Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) nach § 77 ff SGB III**

**Ziel:** Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen sollen Arbeitslose wieder eingliedern oder drohende Arbeitslosigkeit verhindern oder einen fehlenden Berufsabschluß ermöglichen.

**Zielgruppe:** Arbeitslose, die innerhalb der letzten drei Jahre 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Berufsrückkehrer und Personen ohne Vorbeschäftigungszeit, z.B. Sozialhilfeempfänger oder Aussiedler

**Maßnahmen:** Zielgerichtete berufliche Weiterbildungsmaßnahmen; Maßnahmen, die Berufsabschlüsse vermitteln; es können bis zu 49 % allgemeinbildende bzw. nicht-berufsbezogene Maßnahmen sowie bis zu 50 %, bei besonderem arbeitsmarktpolitischen Interesse bis zu 75 % der Maßnahmendauer betriebliche Praktika gefördert werden.

**Förderung:** Die Förderungsdauer beträgt bis zu 24 Monaten. Es werden Lehrgangskosten (feste Stundensätze für Teilnehmer), Unterhaltsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten übernommen.

Daneben sind in diesem Bereich auch die berufliche Eingliederung Behinderter, die Berufsausbildung Benachteiligter, aber auch Deutsch-Sprachlehrgänge zu nennen.

In der öffentlichen Diskussion teilweise heftig kritisiert werden die sogenannten **Beschäftigungsschaffenden Maßnahmen**, also ABM und SAM.

### **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) nach § 260 ff SGB III**

**Ziel:** Durch Beschäftigungsangebote, die zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchführen, sollen die Arbeitnehmer beruflich stabilisiert, qualifiziert und auf die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt vorbereitet werden.

Neu eingeführt durch das JOB-AQTIV-Gesetz wurde, dass bei Vergabe von ABM an Wirtschaftsunternehmen auf die Voraussetzung der Zusätzlichkeit verzichtet werden kann, wenn der Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes zustimmt.

**Zielgruppe:** Arbeitslose mit Leistungsansprüchen, die mindestens 12 Monate arbeitslos sind; nach dem Vorschaltgesetz ab 01.08.99 auch Arbeitslose, die in den letzten 12 Monaten mindestens 6 Monate arbeitslos waren - weitere Einzelfallregelungen im Gesetz.

**Maßnahmen:** Es sind befristete Beschäftigungsverhältnisse (bei erheblicher Verbesserung der Eingliederungsaussichten können berufliche Qualifizierung bis zu 20 %, betriebliche Praktika bis zu 40 % der Förderdauer eingeplant sein, zusammen nicht länger als 50 %).

Die **Regie-ABM** erfolgt in eigener Regie eines Trägers. Es können nicht-gewerbliche Maßnahmen durchgeführt werden: sozialpädagogisch/betreuender Charakter, Arbeiten und Lernen für Jugendliche, Maßnahmen mit Praktikums- und Qualifizierungsanteilen von mindestens 20 % nach dem JOB-AQTIV-Gesetz zwingend, Maßnahmen für besondere Personengruppen. In eigener Regie können auch gewerbliche Maßnahmen durchgeführt werden, wenn nicht mehr als vier Beschäftigte im Projekt sind oder die Maßnahmen nicht länger als vier Monate dauern.

Maßnahmen im gewerblichen Bereich sind grundsätzlich nur förderfähig, wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden (**Vergabe-ABM**). Dazu gibt es allerdings Ausnahmen. Neben den oben genannten Fällen kann eine ABM im gewerblichen Bereich von Trägern auch dann durchgeführt werden, wenn der betreffende

Wirtschaftszweig an der Durchführung der Arbeiten kein Interesse zeigt und die Kammern und Verbände eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilen. Näheres wird durch einen BMA-Erlass vom 16.02.98 und das Vorschaltgesetz (gültig ab 01.08.99) geregelt.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Vergabe-ABM von den Wirtschaftsbetrieben kaum angenommen worden ist. Es könnte aber durchaus interessant sein, modellhaft zu erproben, wie in Kooperation zwischen Arbeitsverwaltung, Stadtteilmanagement, Beschäftigungsträgern und Betrieben des ersten Arbeitsmarktes, die beispielsweise gewerbliche Sanierungsmaßnahmen durchführen, dieses Instrument wirksam werden kann. Ein Modellversuch wäre insbesondere bedeutsam, da hier auch die direkte Eingliederung der Beschäftigten nach erfolgreicher Durchführung der Maßnahme in die Wirtschaftsunternehmen denkbar ist, also eine sinnvolle Verknüpfung von erstem und zweitem Arbeitsmarkt entsteht.

**Förderung:** In der Regel wird 12 Monate gefördert, bei bevorzugter Förderung 24 Monate, 36 Monate Förderung nur bei anschließender Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis. Beschäftigte erhalten maximal 80 % des tariflichen Arbeitsentgeltes, dies wird bis zu 75 %, bei besonderer Förderungswürdigkeit bis zu 90 % oder 100 % vom Arbeitsamt bezuschusst. Der 100 %-Zuschuß kann auch durch die Landes-ABM nach § 266 SGB III erreicht werden. Bei der Vergabe-ABM können zusätzliche Zuschüsse und Darlehen für Mehraufwendungen bei der Vergabe gewährt werden. Dies wäre auch ein Finanzierungsansatz für ein Modellprojekt.

Nach dem neuen JOB-AQTIV-Gesetz kann künftig auch eine sogenannte „verwaltungsvereinfachende Pauschalförderung“ gewählt werden.

### **Strukturanpassungsmaßnahmen nach § 272 ff SGB III**

**Ziel:** Schaffung neuer Arbeitsplätze oder Ausgleich für verlorene Arbeitsplätze durch Arbeitsförderung in den Bereichen

Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Umwelt, Soziale Dienste und Maßnahmen der Jugendhilfe.

JOB-AQTIV bringt auch hier eine Neuerung: künftig können alle Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur gefördert werden. Diese Maßnahmen müssen von Wirtschaftsunternehmen durchgeführt werden.

**Zielgruppe:** In der Regel Langzeitarbeitslose, darüber hinaus auch weitere, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Lohnersatzleistungen erfüllt sind.

**Maßnahmen:** Prinzipiell werden nur zusätzliche Arbeiten gefördert, die von öffentlichem Interesse sind. Maßnahmen in den Bereichen der Jugendhilfe und der Sozialen Dienste werden von Maßnahmeträgern in der Regel als Regiearbeit ausgeführt. Im Umweltbereich besteht wie bei der Vergabe-ABM der Vorrang für Wirtschaftsunternehmen. Seit 01.08.99 werden auch in den alten Bundesländern die Förderungen für die Bereiche freie Kulturarbeit, städtebauliche Erneuerung, Verbesserung des Wohnumfeldes und das Maßnahmefeld Verbesserung der wirtschaftsnahen und touristischen Infrastruktur gewährt. Diese Maßnahmefelder können als typische Aufgaben für das Programm „Soziale Stadt“ identifiziert werden.

**Förderung:** Die Förderung erfolgt als pauschalierter Zuschuß zu den Lohnkosten, Höchstbetrag DM 2.100. Die Förderung beträgt maximal drei, bei Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis vier Jahre.

Welcher Trend lässt sich derzeit für die beiden letztgenannten Förderlinien erkennen?

Die Zahl der TeilnehmerInnen in Beschäftigungsmaßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes liegt 2001 mit ca. 17 % weniger deutlich unter dem Vorjahresniveau.

Zur Zeit befinden sich in den alten Ländern ca. 48.000 Menschen in ABM, zum Vergleich in den neuen Bundesländern ca. 106.000.

11.000 sind in Strukturanpassungsmaßnahmen beschäftigt.

Die Abnahme ist im wesentlichen im ABM-Bereich zu verzeichnen (über 20 %).

(Alle folgenden Angaben „Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit“, November 2001)

Bestand September 2001:

<b>ABM:</b>		unter 25 Jahren:
Hessen:	3199	621
Rheinland-Pfalz:	1704	101
Saarland:	1055	227
Bayern:	5097	807
BaWü:	2851	172

<b>Strukturanpassungsmaßnahmen:</b>		unter 25 Jahren:
Hessen:	927	73
Rheinland-Pfalz:	468	36
Saarland:	199	14
Bayern:	3255	262
BaWü:	187	25

Im Bereich der direkten Hilfen will ich lediglich die **Eingliederung von Arbeitnehmern nach §§ 217 bis 234 SGB III benennen.**

**Ziel:** Berufliche Eingliederung von Arbeitnehmern durch Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten.

**Zielgruppe:** Arbeitnehmer, die ohne die Zuschüsse nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt gelangen können.

**Maßnahmen:** Arbeitgeber erhalten Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten zum Ausgleich von Minderleistungen.

**Förderung:** Die Eingliederungszuschüsse können für die Dauer von 6 Monaten in der Höhe von 30 % der Lohnkosten gewährt werden. Berufsrückkehrer haben darauf einen Rechtsanspruch. Bei erschwelter Vermittlung, z.B. Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte können die Zuschüsse bis zu 12 Monaten in Höhe von 50 % gewährt werden. Eine Erhöhung der Zuschüsse auf bis zu 70 % und eine Verlängerung der Laufzeit auf bis zu 36 Monaten ist bei Arbeitnehmern, die älter als 55 Jahre sind, möglich.

Auch der Bestand an Maßnahmen zur direkten Förderung regulärer Beschäftigung sinkt immer weiter ab:

Abnehmend, wenn auch nach wie vor am wichtigsten sind die Eingliederungszuschüsse (42.000 Menschen), Bezieher von Überbrückungsgeld (31.000 Menschen) und Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose.

Immerhin haben durch direkten Hilfen seit Januar ca. 141000 Menschen eine neue Beschäftigung gefunden.

Auch bei den sogenannten indirekten Hilfen beschränke ich mich auf die wichtigste, nämlich die **Trainingsmaßnahmen nach § 48 ff SGB III.**

**Ziel:** Durch Lehrgänge oder praktische Tätigkeiten sollen die Eingliederungsaussichten Arbeitsloser verbessert werden.

**Zielgruppe:** Arbeitslose im Leistungsbezug  
**Maßnahmen:** Gefördert werden Maßnahmen, die die Eignungen und Fähigkeiten des Arbeitslosen feststellen, die Vermittlungschancen erhöhen, z.B. Bewerbungstrainings, oder die neue Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

**Förderung:** Die Förderungsdauer beträgt zwei bis acht Wochen. Es werden Lehrgangskosten, Unterhaltsgeld in Höhe des Leistungsbezuges, Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten übernommen.

**Auch wenn ihre Nutzung in der letzten Zeit zunimmt, die Freie Förderung nach § 10 SGB III könnte insbesondere für unsere Bedarfe eine weit größere Rolle spielen.**

**Ziel:** Die freie Förderung erlaubt den Arbeitsämtern aus der Kenntnis der regionalen und kommunalen Besonderheiten ergänzend zu den gesetzlich geregelten Möglichkeiten zielgenaue, innovative, differenziertere Maßnahmen zu fördern.

**Zielgruppe:** Arbeitslose, vorrangig Leistungsempfänger, Jugendliche, insbesondere ausländische Jugendliche, Frauen

**Maßnahmen:** Mit der freien Förderung sollen neue und zusätzliche Instrumente finanziert werden, nicht aber Maßnahmeverlängerungen oder Aufstockungen. Hier ist die genaue Kenntnis der lokalen Arbeitsmärkte, Phantasie und Realisierungswille für neue Maßnahmen gefordert. Die freie Förderung bietet sich also als Finanzierungsinstrument für Maßnahmen in E&C-Standorten an, wobei zu beachten ist, daß die Mittel begrenzt sind und frühzeitig mit der Arbeitsverwaltung über die Förderung zu verhandeln ist.

**Förderung:** Die Förderung ist abhängig vom Kosten- und Finanzierungsplan des jeweiligen Projektes und der Verhandlungen mit dem Arbeitsamt. Es können einzelne förderungswürdige Personen, Arbeitgeber oder Träger gefördert werden.

Die Möglichkeit bis zu zehn Prozent der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik für die Freie Förderung wird fast nirgends ausgeschöpft. Freie Förderung wird dennoch zunehmend genutzt. Seit Januar 2001 wurden 306.000 Leistungen, ein Drittel mehr als im Vorjahreszeitraum, durch Freie Förderung finanziert.

## **JOB AQTIV**

Job Aqtiv steht für aktivieren, qualifizieren, trainieren, investieren, vermitteln.

Mit dem neuen Gesetz will die rotgrüne Bundesregierung das Arbeitsförderungs-gesetz wirksamer gestalten.

Ich kann hier nur einige neue Instrumente und Maßnahmen kurz benennen:

Die Arbeitsämter sind verpflichtet durch Profiling das Persönlichkeitsprofil und die Chancenprognose für die Arbeitslosen zu

erstellen. Hilfeplanung – Assessment-Verfahren durch Dritte.

Gemeinsam sind nach intensiver Beratung verbindliche Eingliederungsvereinbarungen zwischen Arbeitslosem und Arbeitsämtern oder beauftragtem Dritten zu schließen. Hier hat der Arbeitslose die „Pflicht zur aktiven Mitwirkung“, unter dem Schlagwort „Fördern und Fordern“ bekannt geworden.

Der Einsatz aller arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist ohne „Wartezeiten“ sofort möglich.

Die Möglichkeiten der Arbeitnehmerüberlassung werden verbessert, so wird die Überlassungsdauer von Leiharbeitnehmern verlängert.

Die Träger der Maßnahmen werden stärker als bisher zur Vermittlung angehalten. Sie sind verpflichtet, maßnahmebezogen Eingliederungsbilanzen zu erstellen, sie können für die erfolgreiche Vermittlung von Teilnehmern mit Vermittlungshemmnissen ein erfolgsabhängiges Honorar erlangen.

Um die Aus- und Weiterbildung zu stärken und betriebsnäher zu gestalten wird Jobrotation als Regelinstrument der Arbeitsförderung eingeführt. (50 bis 100 % Lohnkostenzuschuss)

Interessant für unsere Aufgaben könnte das neue Instrument der „Beschäftigungsschaffenden Infrastrukturförderung“ sein.

Mit ihm sollen Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur mit Beschäftigungsmaßnahmen verzahnt werden. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, also auch Kommunen, können projektorientierte Zuschüsse erhalten, wenn diese die Arbeiten von Wirtschaftsunternehmen durchführen lassen, die dabei vom Arbeitsamt vermittelte Arbeitnehmer einstellen.

Einige Elemente aus dem Sofortprogramm gegen Jugendarbeitslosigkeit sollen ab 2004 in das SGB III aufgenommen werden.

**Das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (JUMP) ist seit 1999 wirksam und soll voraussichtlich bis 2003 laufen. Das Sofortprogramm ist gegliedert in zehn Förderbereiche.**

Auch hier ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung unabdingbar. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht.

Durch JUMP soll Ausbildungsplatzbewerbern, die für das laufende Ausbildungsjahr einen Ausbildungsplatz suchen und arbeitslosen Jugendlichen (jeweils bis zum 25. Lebensjahr) eine Ausbildung, eine Qualifi-

zierung oder eine Beschäftigung vermittelt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit Schreiben vom 28.01.99 auf die Bedeutung des Sofortprogramms für die „Soziale Stadt“ aufmerksam gemacht. Es wird u.a. ausgeführt: „Eine besondere Bedeutung kommt dabei auch Überlegungen zu, ob und wie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, insbesondere solche nach dem Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit, mit den stadtentwicklungspolitischen Aufgaben und Maßnahmen der Stadterneuerung und des Denkmalschutzes verknüpft werden können (...). Insgesamt können also die hier skizzierten Qualifizierungs-ABM mit städtebaulichen Interessen verknüpft werden. Als Adressaten sind insbesondere auch Sanierungs- und Entwicklungsträger, u.U. auch Wohnungsunternehmen als mögliche Träger von Maßnahmen angesprochen, wenn die Ausführungen der Arbeiten auf Rechnung des Trägers erfolgt.“

Es ist dringend anzuraten für das Jahr 2000 entsprechende Mittel zu veranschlagen, zu projektieren und zu beantragen. Bei der Programmumsetzung sind die örtlichen Arbeitsverwaltungen verpflichtet, eng mit den Betrieben, Verwaltungen, Maßnahmeträgern, Arbeitgebern und Gewerkschaften sowie den Kommunen, insbesondere den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe zusammenzuarbeiten. Auch hier zeigt sich also, wie wichtig eine verstetigte Kooperation mit der Arbeitsverwaltung ist.

Die wesentlichen Instrumente, die komplementär zu E&C angewandt werden können, will ich kurz erwähnen, wir haben für Sie die aktuellen Richtlinien ausgelegt:

#### **Artikel 2: Förderung von lokalen und regionalen Projekten zur Ausschöpfung und Erhöhung des betrieblichen Lehrstellenangebotes**

#### **Artikel 6: Arbeit und Qualifizierung für (noch) nicht ausbildungsgeeignete Jugendliche (AQJ)**

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (mit mindestens 40 % Anteil an der Gesamtmaßnahme) können mit einem betrieblichen Praktikum verbunden werden. Anschließend sollte Berufsausbildung oder Beschäftigung erfolgen. Die Förderungshöchstdauer beträgt 12 Monate.

#### **Artikel 7: Berufliche Nach- und Zusatzqualifizierung**

Finanziert werden Nachqualifizierungen für Jugendliche ohne Ausbildungsabschluß und Zusatzqualifizierungen für Jugendliche mit Berufsausbildung, aber ohne Berufserfahrung. Es können Leistungen der FbW (vgl. oben) gewährt werden, ohne dass die Jugendlichen die Leistungsvoraussetzungen erfüllen.

#### **Artikel 8: Lohnkostenzuschüsse für arbeitslose Jugendliche**

Arbeitgeber erhalten bei Beschäftigung von mehr als drei Monate arbeitslosen Jugendlichen in sozialversicherungspflichtigen und tariflichen oder ortsüblichen Beschäftigungsverhältnissen bei einer Förderung von 12 Monaten 60 %, bei einer Förderung von 24 Monaten 40 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes bezuschusst.

#### **Artikel 9: Qualifizierungs-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen**

Als Einstieg ins Arbeitsleben soll eine qualifizierende Arbeitsbeschaffungsmaßnahme angeboten werden. Hierdurch sollen später nutzbare, ausbaufähige Teilqualifikationen erworben werden. Die berufliche Qualifizierung soll zwischen 30 und 50 % der Gesamtmaßnahme betragen. Die ABM mit 100 % bezuschusst. Bei Bedarf können Sachkostenzuschüsse von DM 500 pro Fördermonat, DM 800 bei Vergabe-ABM gewährt werden. Die restriktiven Regelungen zur Vergabe-ABM und zu den Leistungsvoraussetzungen nach SGB werden nicht angewandt.

#### **Artikel 10: Beschäftigungsbegleitende Hilfen**

Für eine Höchstdauer von 6 Monaten können Jugendliche Hilfen in Form von Beratung und Betreuung erhalten, um eine Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse zu erreichen. Finanziert werden z.B. Maßnahmen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, zur Förderung der Fachpraxis und -theorie und zur sozialpädagogischen Begleitung.

## **Artikel 11: Soziale Betreuung zur Hinführung an Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen**

Durch zusätzliche Maßnahmen im Vorfeld sollen besonders benachteiligte und schwer erreichbare Jugendliche an die Berufsvorbereitung, der beruflichen Bildung oder Beschäftigung herangeführt werden. Auch hier bietet sich die Möglichkeit von Modellprojekten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem unten angeführten Programm „Soziales Trainingsjahr / Lokale Qualifizierungsbüros“.

### **EU-/ESF-Förderung**

Die Förderung durch die Europäische Union lässt sich im wesentlichen aufteilen in die Kofinanzierung nationaler Programme (z.B. JUMP), die Kofinanzierung von operationellen Landesprogrammen sowie die Gemeinschaftsinitiativen (GI) - im Bereich der Beschäftigungsförderung vor allem die GI EQUAL.

Alle Bundesländer haben spezifische ESF-kofinanzierte Programme aufgelegt. Die spezifischen Fördermöglichkeiten und -modalitäten sind über die ESF-Beratungsstellen der Länder zu erfahren.